

Orientierung an Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe		
Grundsatz	Die Sozialhilfe gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) sichert die gemeinsame Wohlfahrt und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens.	<i>Art. 1 SHG</i>
Subsidiarität	Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite (Ehepartner, Eltern, IV-Rente etc.) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	<i>Art. 9 SHG</i>
Zielvereinbarungen	Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt. Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.	<i>Art. 27 SHG</i>
Pflichten	Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Sie sind verpflichtet a) Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, b) das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren, c) eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.	<i>Art. 28 SHG</i>
SKOS	Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind im Rahmen der Bestimmungen des SHG die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS Richtlinien) verbindlich.	<i>Art. 8 SHV</i>
Ausrichtung	Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Die Auszahlung erfolgt mit einer Post- oder Banküberweisung. Die Hilfe kann ausnahmsweise auch durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden.	<i>Art. 32 SHG</i>
Entscheid / Verfügung	Der Sozialdienst der Gemeinde entscheidet über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Einzelfall in eigener Kompetenz. Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.	<i>Art. 17 SHG Art. 19 SHG Art. 51 SHG</i>
Kürzungen	Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt.	<i>Art. 36 SHG</i>
Lohnpfändung	Die wirtschaftliche Hilfe wird bei einer laufenden Einkommenspfändung nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum bemessen, sofern dieses unter dem Ansatz der SKOS-Richtlinien liegt.	<i>Art. 9 SHV</i>
Schulden	Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.	<i>Art. 10 SHV</i>

Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 40 ff SHG

Rückerstattung	Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihnen eine Rückerstattung zugemutet werden kann.	Art. 40 SHG Ziff. 1
Rückerstattung Vermögen	Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn ihr Vermögen ganz oder teilweise realisierbar wird oder realisiert wird und wenn ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann.	Art. 40 SHG Ziff. 2
Rückerstattung Versicherungsleistungen	Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Versicherungsleistungen fällig werden. Der Sozialdienst kann in diesem Fall beim Versicherer die Auszahlung an ihn verlangen.	Art. 40 SHG Ziff. 3
Rückerstattung Selbstverschuldung	Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, sobald sie dazu in der Lage sind.	Art. 40 SHG Ziff. 4
Rückerstattung Unrechtmässig	Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.	Art. 40 SHG Ziff. 5
Befreiung der Rückerstattungspflicht	Die wirtschaftliche Hilfe ist nicht zurückzuerstatten, sofern sie a) während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen.	Art. 43 SHG Ziff. 1 a

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS - Richtlinien

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Punkt B.2.1 der SKOS-Richtlinien umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und der Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z. B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt von Velo und Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Postgebühren)
- Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzession von Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind die **Wohnungsmieten**, die vertraglich vereinbarten **Wohnnebenkosten** sowie die Kosten für die **medizinische Grundversorgung** (Krankenkassenprämien für obligatorische Grundversicherung, Selbstbehalte, Franchise) nicht inbegriffen.

Abzahlungsverträge / Leasing / Lebensversicherungen

Lebensversicherungsprämien werden grundsätzlich nicht durch die Sozialhilfe übernommen (Handbuch „Sozialhilfe im Kanton Bern“ der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern). Die Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufwert zu den Eigenmitteln.

Ebenfalls sind Ratenzahlungen bei Abzahlungsverträgen und Leasingverträgen Schuldentilgungen und können daher grundsätzlich nicht im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden.

Zahnarztkosten (Punkt B.4.2 der SKOS - Richtlinien)

Im ersten und zweiten Jahr der Unterstützung durch die Sozialhilfe, werden für Notfallbehandlungen / Kaufähigkeit von max. Fr. 500.-- pro Jahr Kosten übernommen. Zahnbehandlungen werden keine übernommen.

Nach Ablauf der zwei Jahre:

Für jede Zahnbehandlung ist **vor** Beginn der Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

1. Es werden grundsätzlich nur einfache und zweckmässige Behandlungen übernommen und zwar:

1.a) Schmerzbehandlung pro Jahr bis maximal	Fr. 1000.--
b) in 3 Jahren maximal	Fr. 2000.--
2. Extreme Ausnahmefälle werden separat bearbeitet und müssen in jedem Fall der Sozialhilfe- und Betreuungskommission Lengnau zum Beschluss vorgelegt werden. In extremen Fällen hat die Kommission die Einholung einer zweiten Offerte zu prüfen. Im weiteren ist ein symbolischer Beitrag in Form eines Selbstbehaltes von 10% in jedem Fall zu prüfen.
3. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall zu übernehmen.
4. Bei Kinder und Jugendlichen sind alle notwendigen Behandlungen zu übernehmen und mit der Schulzahnpflege abzurechnen.

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag gemäss SUVA-Tarif vom behandelnden Zahnarzt zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Es ist alsdann ein Antrag auf Kostenübernahme an die Sozialabteilung Lengnau zu stellen.